

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2005

Nr. 2005/1835

Gemeinden: Genehmigung der Statuten und des Konzessionsvertrages der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt EVE (Elektrizitätsversorgung Egerkingen) sowie der Bildung von Dotationskapital zugunsten der Einwohnergemeinde Egerkingen

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 8. November 2004 ersucht die Einwohnergemeinde Egerkingen, die rechtliche Verselbstständigung der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE), die Bildung von Dotationskapital und die damit verbundene Zweckentfremdung zu genehmigen, nachdem die Stimmberechtigten der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2004 zugestimmt haben. Die neuen Statuten bilden die Grundlage für die Verselbstständigung der EVE. Die bis anhin als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung geführte Elektra wird per 1.1.2005 in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

1.1 Statuten und Konzessionsvertrag

Die gesetzliche Grundlage für die Bildung öffentlich-rechtlicher Unternehmen auf Gemeindeebene finden sich in den § 158 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

§ 162 GG bestimmt, dass die Form des Unternehmens in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen ist. Nach § 209 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Nach § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat im Vorfeld dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) bereits den Entwurf für die neuen Statuten und den Konzessionsvertrag zur Vorprüfung eingereicht. Das AGS kam dabei zum Schluss, dass die Statuten und der Konzessionsvertrag in der eingereichten Fassung genehmigt werden könnten, sofern diese von der Gemeindeversammlung in dieser Form beschlossen und die vom AGS angebrachten Vorbehalte und Hinweise berücksichtigt würden. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde der Einwohnergemeinde Egerkingen mit Schreiben vom 10. August 2004 durch das AGS mitgeteilt.

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen und nun zur Genehmigung eingereichten Statuten sowie der Konzessionsvertrag entsprechen dem Wortlaut der bereits vorgeprüften Statuten/Konzessionsvertrag bzw. den mit dem AGS besprochenen Anpassungen. Der Umwandlungsakt selber wurde ebenfalls im vereinbarten Sinne (Regelung betreffend Dotationskapital von 5 Mio.

Franken und Darlehen der EG Egerkingen von 4,27 Mio. Franken, passivseitige Behandlung des Aufwertungsgewinnes etc.) beschlossen.

1.2 Finanzwirtschaftliche Aspekte

Die finanzwirtschaftlichen Aspekte wurden der Einwohnergemeinde Egerkingen mit Schreiben vom 13. Januar 2005 und weiteren zusätzlichen Ausführungen betreffend Verzinsung und Dotationskapital mitgeteilt. Sie basieren auf den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 158ff., 209f. GG und § 3 Abs. 3 i. V.m. 18 Abs. 1 GT

- 2.1 Die neuen Statuten und der Konzessionsvertrag mit der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE), welche sich neu als selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert sowie die in den Übergangs- und Schlussbestimmungen enthaltenen Änderungen bzw. Aufhebung von Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit folgenden Vorbehalten und Begleitbeschlüssen genehmigt:
- 2.2 Die Umwandlung des Aufwertungsgewinnes der EVE mit 5 Mio. Franken in Dotationskapital zu Gunsten der Einwohnergemeinde Egerkingen wird auf der Grundlage des § 152 GG genehmigt.
- 2.3 Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Schaffung des Dotationskapitals zu Gunsten der Einwohnergemeinde gemäss Schreiben des AGS vom 13. Januar 2005 und den weiteren oben erwähnten Ausführungen betreffend Verzinsung und Dotationskapital sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.4 Die Rechnungsprüfungskommission wird angehalten, die Überführung der Elektraversorgung in die EVE zu überprüfen und die Werte sowie die Rechnungsmodellvorschriften nachzuvollziehen. Sie muss dem Amt für Gemeinden die Prüfung und die Ergebnisse bis spätestens 30. November 2005 bescheinigen.
- 2.5 Die Kosten für die Umwandlung und die Genehmigungsgebühr für die Statuten und den Konzessionsvertrag EVE betragen 1'500 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'500.00 (Kto. 431000/80678)

Fr. 1'500.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3, Ablage, HUG, GRO)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 1'500.-- EG Egerkingen (Kto. 431000/80678)

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, **mit Rechnung;**

Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling